



Satzung des „ACV-Club Hohenlohe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV-Club Hohenlohe e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Ingelfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau unter der Nummer 149 eingetragen.
3. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. mit Sitz in Köln (ACV) und wird nachfolgend als Ortsclub oder OC bezeichnet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität, der Verkehrssicherheit und im Motorsport. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm vom ACV übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der ACV Landesgruppe anzuschließen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Stimmrecht

Mitglieder des OC sind bei Hauptversammlungen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr (maßgeblich ist das Geburtsjahr) erreicht haben oder erreichen werden und *beschränkt* geschäftsfähig sind.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Vertreter des ACV oder der zuständigen Landesgruppe können sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens vier Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen, ausgenommen der OC-Vorstand legt bei der Einladungsbekanntmachung einen anderen Termin fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder – mindestens aber zehn Mitglieder – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g. die Wahl der Revisoren
 - h. die Änderung der Satzung
 - i. die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die weiteren Mitglieder.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich kann der OC jeweils vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten werden.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen
 - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - d) die Finanzverwaltung
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Ortsclub fällt im Falle der Auflösung der Gemeinde zu, in der der Sitz des Vereines ist. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeindegrenze zu verwenden.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am **29. Februar 2008** und dem Eintrag ins Vereinsregister.